VOLKSBANK

Informationsblatt zum

Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht steht auch einem Verbraucher ohne festem Wohnsitz, einem Asylwerber iSd § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz 2005 sowie einem Verbraucher ohne Aufenthaltsrecht zu, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar ist.

Das Kreditinstitut kann den Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ablehnen, wenn

1. der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist und er die in § 25 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz genannten Dienste nutzen kann, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde;
2. gegen den Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde, oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen darf nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste oder von Geschäftsanteilen an dem Kreditinstitut abhängig gemacht werden, es sei denn, der Erwerb von Geschäftsanteilen wird von allen Kunden des Kreditinstituts verlangt.

Ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist vom Kreditinstitut zumindest in Euro anzubieten und umfasst folgende Dienste:

1. alle zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
2. Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Zahlungskonto ermöglichen;
3. Dienste, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Barabhebungen von dem Zahlungskonto an einem Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts an Geldautomaten ermöglichen;
4. die Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb der Europäischen Union:
   a) Lastschriften;
   b Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten, einschließlich Online-Zahlungen;
   c) Überweisungen einschließlich Daueraufträgen an, soweit vorhanden, Terminals und Schaltern oder über das Online-System des Kreditinstituts.

Das Entgelt für ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen kann dem beiliegenden Konditionenblatt entnommen werden. Die angeführten Beträge ändern sich erstmals mit 1. Jänner 2019 und dann im Abstand von zwei Jahren in dem Ausmaß, in dem sich die von der Bundesanstalt Statistik Austria für den Monat August des vorangegangenen Kalenderjahres verlautbaren Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für August 2016 verlautbarten Indexzahl geändert hat. Die neuen Beträge sind kaufmännisch auf ganze Cent zu runden und vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Folgende Verbraucher sind sozial oder wirtschaftlich besonders bedürftig, es kommt ein vermindertes Kontoentgelt zur Anwendung (siehe Konditionenblatt), die erforderlichen Nachweise müssen aktuelle Dokumente sein:

1. Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen beziehen, die von den Ländern in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden (als Nachweis ist eine Bezugsbestätigung erforderlich);
2. Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen und gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben (als Nachweis ist eine Bezugsbestätigung erforderlich);
3. Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht (als Nachweis ist eine Bezugsbestätigung erforderlich);
4. Personen, die nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 - AlVG, BGBl. Nr. 609/1977, ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht (als Nachweis ist eine Bezugsbestätigung erforderlich);
5. Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens (als Nachweis ist ein entsprechender Gerichtsbeschluss notwendig);
6. Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, beziehen (als Nachweis ist eine Bezugsbestätigung erforderlich);
7. Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht (als Nachweis ist eine Bezugsbestätigung erforderlich);
8. Personen, die gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes - RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, von der Rundfunkgebühr befreit sind (als Nachweis ist der Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebühr erforderlich);
9. Personen, die nach den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes - FeZG, BGBl. I Nr. 142/2000, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt erhalten (als Nachweis ist der Bescheid der GIS Gebühren Info Service, mit dem die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gewährt wird, erforderlich);
10. Personen, die obdachlos im Sinne des § 1 Abs. 9 des Meldegesetzes - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, sind (als Nachweis ist die Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz erforderlich);
11. Asylwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005 - AsylG 2005, BGBl I Nr. 100/2005 (als Nachweis ist ein im Asylverfahren ausgestellter Lichtbildausweis erforderlich);
12. Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Bestimmungen des § 46a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, geduldet ist (als Nachweis ist ein im Asylverfahren ausgestellter Lichtbildausweis erforderlich);
13. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
    a) einen Status haben, der einem in den Z 10 bis 12 genannten Status entspricht,
    b) eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
    c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen,
    d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, oder
    e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist.

Dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen liegen – soweit nicht vertragliche Vereinbarungen vorgehen – die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Sollte der Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen vom Kreditinstitut abgelehnt werden, stehen dem Verbraucher die nachstehenden Beschwerdemöglichkeiten offen:

1. Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien;
2. Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63.

Stand: 04/2017